

Leistungsbeschreibung - Inhaltsübersicht

Seite

Inhalt

1	ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN	3
2	LAGE UND ZUFAHRT	8
3	LAGER- UND ARBEITSFLÄCHEN	9
4	STRASSEN IM BAUSTELLENBEREICH	10
5	VERSORGUNGSANSCHLÜSSE	10
6	VORHANDENE ANLAGEN IM BAUSTELLENBEREICH	10
7	ABLAUF DER ARBEITEN	11
8	SCHUTZ DER VORHANDENEN VEGETATION	11
9	HOCHWASSER	11
10	KAMPFMITTEL	11
11	SONSTIGES	12

Planwerk

Plan 1: Übersichtskarte	1:100.000
Plan 2: Übersichtslageplan.....	1:15.000
Plan 3.1-3.4: Lagepläne	1:1.000 - 1:1.500
Plan 4.1, 4.2: Querprofile	1:100

Unterlagen

Orientierende Bodenuntersuchung, Geokom, Dinslaken, 22.09.2024

Plangenehmigungen

1 ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN

1.1 Veranlassung und allgemeine Beschreibung

Trotz zahlreicher Schutzgebietsausweisungen haben sich die Lebensbedingungen für viele Arten am Niederrhein in den letzten Jahrzehnten drastisch verschlechtert und ihre Bestände sind zunehmend gefährdet. Dies gilt insbesondere für Brut- und Rastvögel des feuchten Offenlandes, die in der trockenen, intensiv genutzten Normallandschaft kaum Überlebenschancen haben. Hierzu zählen Watvögel (z.B. Kiebitz und Uferschnepfe), Enten (z.B. Knäk- und Löffelente) und bodenbrütende Singvögel (z.B. Wiesenpieper). Daher versucht die Biologische Station Kreis Wesel und Krefeld e.V. im Rahmen des vom LANUV getragenen EU-LIFE+-Projektes „Wiesenvögel NRW“, den Erhaltungszustand dieser Arten zu verbessern.

Das extensiv genutzte Rheinvorland stellt für die Zielarten des Projektes sowie für viele andere seltene und geschützte Arten den mit Abstand wichtigsten Lebensraum am Niederrhein dar. Allerdings sind auch innerhalb dieser Flächenkulisse noch wesentliche Habitatentwicklungen zum Vorteil dieser Arten möglich, durch die die Verluste außerhalb zumindest ein Stück weit aufgefangen werden können. Hierzu zählen unter anderem Maßnahmen zur Vernässung von Standorten mit schlechter Wasserhaltung. Daher hat die Biologische Station Kreis Wesel und Krefeld e.V. sich die zum Ziel gesetzt, in diesem Bereichen 9 Blänken mit einer Gesamtfläche von rund 71.000 m² anzulegen. Dies betrifft folgendes Naturschutzgebiet:

- NSG Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen

Die geplanten ökologischen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Entwicklungszielen für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sowie für das betroffene Naturschutzgebiet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen orientieren sich an dem Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Sie führen zu einer ökologischen Aufwertung des Lebensraums im Sinne der Zielarten. Es handelt sich daher um eine Naturschutzmaßnahme, die im Sinne des Artikel 6 FFH-Richtlinie und dem MAKOVogelschutzgebiet Unterer Niederrhein eine Aufwertung der Gebiete bewirkt.

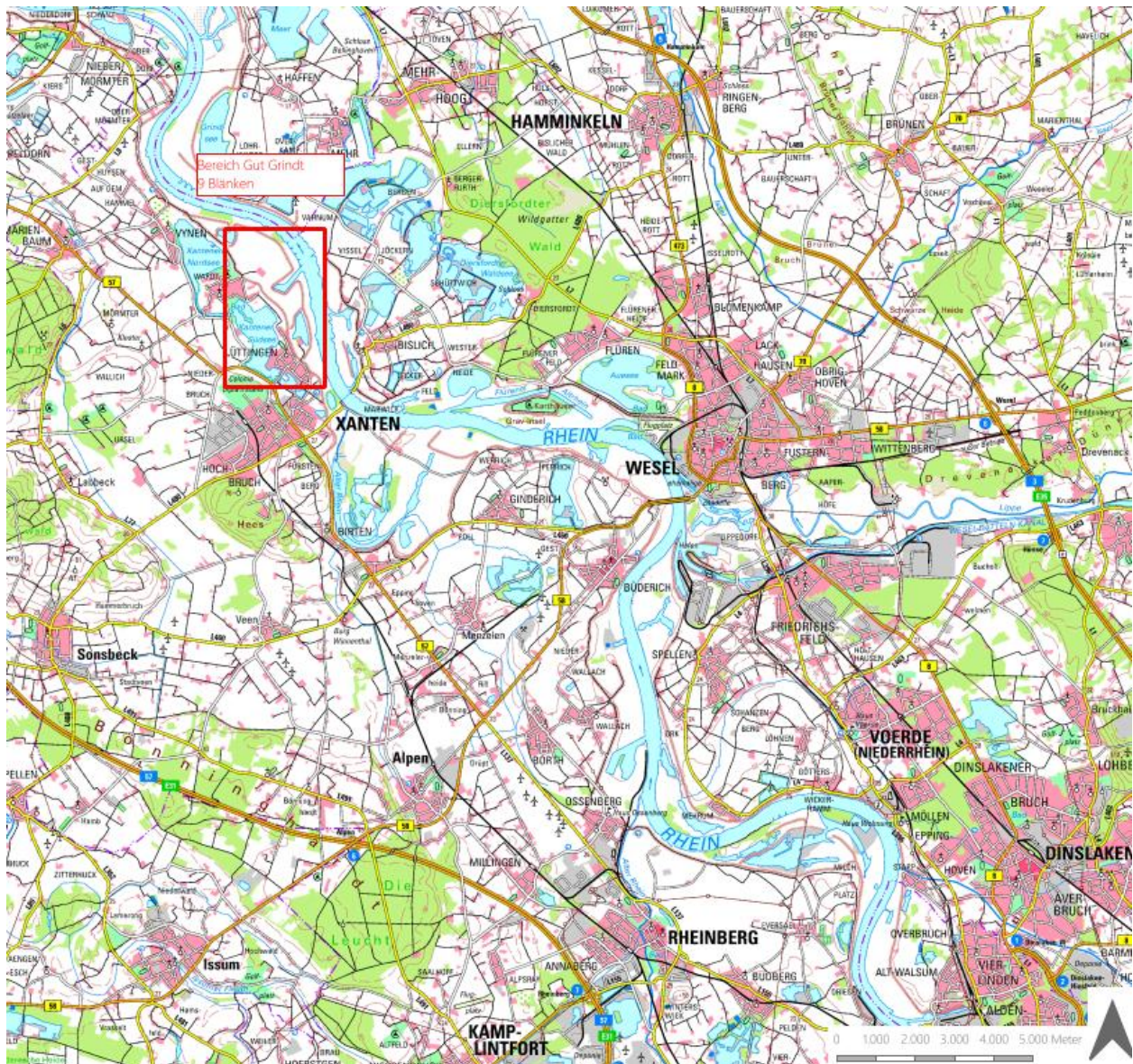


Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: DTK 100 – ©Land NRW (2020): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).

Der Biologischen Station Kreis Wesel und Krefeld e.V. liegt für die Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 84 Landeswassergesetz (LWG) der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Des Weiteren liegt ihr eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung seitens des Kreises Wesel vor. Beide sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

Alle Maßnahmenflächen liegen vollständig in den zuvor genannten Naturschutz- und Vogelschutzgebieten. Dies bedingt folgende Auflagen und Verhaltensregeln, die zwingend einzuhalten sind. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

1. Das vor Ort eingesetzte Personal ist vom Verantwortlichen des AN auf die besondere Lage der Maßnahmen in einem Naturschutz- und Vogelschutzgebiet hinzuweisen und so zu unterrichten, dass jegliche Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers sowie der Gewässer vermieden wird.
2. Während der gesamten Ausführung ist zu gewährleisten, dass schädliche Bodenveränderungen und nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften (z.B. durch defekte kraftstoffbetriebene Geräte oder durch eine unsachgemäße Baustelleneinrichtung oder durch unsachgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Betriebsmitteln) ausgeschlossen werden. Tritt durch besondere Umstände wie Unfälle eine Gefährdung des Bodens, des Grundwassers oder der Gewässer auf, ist die Untere Naturschutzbehörde Kreis Wesel, 60-1-2 Eingriffsregelung / Artenschutzprüfung, Frau Melanie Symannek, 0281/ 207-3544, unverzüglich zu benachrichtigen (außerhalb der Dienstzeit: Feuerwehr benachrichtigen). Der Auftragnehmer haftet für schädliche Bodenveränderungen und nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften, die sich nachweislich aus seiner unsachgemäßen Bautätigkeit oder seiner unsachgemäßen Verwendung bestimmter schädlicher Materialien ergeben. (§ 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG))
3. Während der Maßnahme sind vor Ort wirksame Ölbindemittel ständig in einer Menge vorzuhalten, die ausreicht, potenziell austretende Mengen an Mineralölen und deren Produkte aus den eingesetzten Maschinen und Behältern sicher zu binden. Des Weiteren ist für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) notwendiges Gerät zur Schadensminimierung (Schaufel, Folie etc.) ständig vor Ort bereit zu halten.
4. Werden bei Maßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten, wie z.B. Müllablagerungen, (Bau-)Schuttablagerungen, Kraftstoff- oder Lösemittelgerüche oder ähnliches, vorgefunden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde Kreis Wesel ist zu informieren (Kontakt: s. Punkt 2).
5. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern. Die Baumaschinen sind diesbezüglich arbeitstäglich zu überprüfen, mindestens vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende. Kleinreparaturen sind sofort durchzuführen, anderenfalls ist das Gerät umgehend auszutauschen. In

arbeitsfreien Zeiten, z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind Tropfverluste durch mobile Auffangwannen aufzufangen.

6. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen ist nur auf Verkehrsflächen außerhalb der Schutzgebiete zulässig, unter Beachtung der vorgenannten Vorichts- und Vermeidungsmaßnahmen.
7. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die durch die Bauarbeiten verursachten Geräusche (z.B. Baumaschinen, Geräte, Lade- und Transportvorgänge) einschließlich Fahrzeugverkehr dürfen die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Außerdem dürfen Bauarbeiten, einschließlich Fahrzeugverkehr, nur werktags zur Tagzeit von 07:00 bis 20:00 Uhr stattfinden.
8. Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen, arbeitstägliches Säubern der durch die Baustellen verschmutzten öffentlichen Straßen) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren.

Die ökologische Baubegleitung wird von Mitarbeitern der Biologischen Station Kreis Wesel und Krefeld e.V. übernommen.

1.2 Baubeschreibung

Erstellung der Blänken

Es sollen insgesamt 9 Blänken mit einer Fläche von jeweils 3.000 m² bzw. in einem Fall 9.000 m² an unterschiedlichen Standorten hergestellt werden. Bei den Blänken handelt es sich um flache, ca. 80 cm tiefe, vegetationsarme Mulden mit periodischer Wasserführung. Sie werden durch Hochwasser oder Niederschlag mit Wasser befüllt und trocknen im Sommer ab. Durch die sich während der Vegetationsperiode ständig ändernden Wasserstände entstehen Flächen, die gegenüber der Umgebung nur locker bewachsen sind. Die Blänken sollen mit Großgeräten flach ausgeschoben bzw. mit Baggern ausgehoben werden.

Das Aushubmaterial wird seitlich zur Gestaltung niedriger Wälle eingebaut. Die Form, Breite und Höhe dieser Verwallungen kann von Blänke zu Blänke variieren und ist den örtlichen Verhältnissen und Topografie angepasst. Alle Blänken werden in der Spitzkegel-Form ausgebildet. Bei einigen Blänken wird das Aushubmaterial zusammen an einem Ort konzentriert, um botanisch wertvolle Standorte zu schaffen. Das Aushubmaterial der Blänken 1-7 wird nicht, wie bei den anderen Blänken, seitlich aufgeschüttet. Stattdessen erfolgt eine Verbringung in den nordwestlich der Flächen gelegenen Baggersee, um dort flache Wasserbereiche zu schaffen, die als potenzielle Standorte für Schilfbewuchs dienen können.

Der Oberboden wird zunächst abgetragen und seitlich zwischengelagert. Dies wird sowohl im Bereich der geplanten Blänke als auch der geplanten Verwallung durchgeführt. Der nachfolgende Aushubboden wird zur Gestaltung der Verwallungen genutzt. Abschließend werden sowohl die ausgehobene Blänke als auch die gestaltete Verwallung mit dem seitlich zwischengelagerten Oberboden wieder angedeckt. Das im Oberboden enthaltene autochthone Saatgut soll möglichst erhalten bleiben.

Falls absehbar ist, dass das autochthone Saatgut nicht angeht, sind die Flächen mit Saatgut einzusäen (Saatgutmischung für Flutrasen mit hoher Überflutungsdynamik). Die Saatgutmischung für Feuchtstandorte soll vornehmlich einer gänsereichen Variante entsprechen und in hoher Dichte aufgebracht werden, damit die Sohle gefestigt und unerwünschter Aufwuchs (Disteln, Jakobskreuzkraut, Weiden) unterbunden wird.

Die Maßnahme soll insbesondere der Brutbestandsförderung von Uferschnepfe, Kiebitz und Rotschenkel dienen. Weitere Zielarten sind neben anderen Wiesenpieper und Kreuzkröte als Arten mit nachgewiesener Reproduktion sowie die durchziehenden Arten Bekassine, Flussuferläufer, Grünschenkel, Bruch- und Waldwasserläufer sowie die arktischen Wildgänse (Bläss-/Saat-/Weißwangengans).

1.3 Beteiligte am Bau

Bauherr: Biologische Station Kreis Wesel und Krefeld e.V.
Freybergweg 9

46483 Wesel

Ansprechpartner: Herr Traill

Tel.-Nr.: 0281/96252-14

E-Mail: traill@bskw.de

1.4 Zusammenfassung und sonstiges

Die Baumaßnahmen umfasst im Wesentlichen:

- Aushub, Zwischenlagerung und Wiederandeckung von rd. 43.700 m² Oberböden
- Aushub, Quertransport und Abkippen von rd. 5.700 m³ Boden
- Aushub und Wiedereinbau von rd. 4.930 m³ Boden

Der AG hat orientierende Bodenuntersuchungen mit Analysen erstellen lassen, die beigefügt sind.

2 LAGE UND ZUFAHRT

2.1 Allgemeines

Die jeweilige Baustellenandienung ist den beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

2.2 Maßnahmenggebiet 1: Gut Grindt

Die Zuwegung zu den Blänken 1 bis 8 des Maßnahmenbereichs 1 erfolgt von der Straße „K32“, über die Straße „Am Meerend“, „Scholtenstraße“ und Haus Grind. Anschließend erfolgt die Überfahrt über die Hoffläche des Guts Grindt und anschließend über bestehende Wirtschaftswege hin zu den einzelnen Maßnahmenflächen. Die letzten Meter zu den Flächen erfolgt über Grünlandflächen, welche dort, wo regelmäßig Fahrten zum Baggersee stattfinden, um den Aushub zu verbringen, mittels Baggermatratzen ausgelegt werden. Die Zuwegung zu Blänke 24 erfolgt von Norden entlang des Rheinufers. Die Zufahrten zum Deich bzw. zu den Überfahrten erfolgen durch Wohngebiete.

Die Wiesen sind im Eigentum des Regionalverbands Ruhr und werden von dessen Pächtern bewirtschaftet.

Das Abgrabungsgewässer, in das ein Teil der Bodenmassen transportiert werden soll, liegt etwa 250 m westlich von Blänke 1. Der Transport der Bodenmassen erfolgt über die vorhandenen Wiesen über zuvor ausgelegte Baggermatratzen.

2.3 Bauzeitenfenster

Die Umsetzung soll vollständig in 2026 stattfinden. Um Störungen für die Fauna von vorne herein zu minimieren, wird ein Bauzeitenfenster vom 15.7. bis 15.10. für die Erstellung der Blänken vorgegeben. So wird die Hauptbrutzeit der meisten Vogelarten (Anfang März bis Mitte Juli) ebenso vermieden wie die Zeit, in der sich die Wintergäste (z.B. arktische Gänse) und Rastvögel am Niederrhein aufhalten (Anfang November bis Ende Februar). Weiterhin wird die Hochwasserzeit des Rheins beachtet.

Zum Schutz der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere (Amphibien, Biber, Fledermäuse) sind Arbeiten in der Dämmerung bzw. in der Nacht sowie der Einsatz von künstlichen Lichtquellen untersagt.

3 LAGER- UND ARBEITSFLÄCHEN

3.1 Allgemeines

Alle im folgenden beschriebenen Flächen sind nach Abschluss der Maßnahmen wiederherzustellen, was im Wesentlichen Auflockerung der Böden, Einebnen/Beseitigung von Fahrspuren und Ansaat umfasst.

3.2 Maßnahmenggebiet 1: Gut Grindt

Als Lager- und Abstellbereich für die Erstellung der Blänken 1-7 steht eine rd. 150 m² große Fläche im Bereich des Wirtschaftsweges zur Verfügung, die bauzeitlich mit Bauzaun einzufrieden ist. Für Blänke 8 und 24 steht jeweils eine separate Lager- und Abstellfläche im direkten Umfeld des Blänkenstandortes zur Verfügung.

4 STRASSEN IM BAUSTELLENBEREICH

Aufgrund der Lage der einzelnen Maßnahmegebiete in landwirtschaftlichem Umfeld bestehen z.T. Einschränkungen des Baustellenverkehrs aufgrund von Durchfahrtsbreiten.

5 VERSORGUNGSANSCHLÜSSE

Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Telekommunikation sowie elektrischen Strom werden nicht zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für eine störungsfreie Versorgung.

Die Anschlussmöglichkeiten und die damit verbundenen Kosten sind zwischen dem AN und dem zuständigen Versorgungsträger eigenverantwortlich zu klären. Alle hiermit anfallenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen, es werden hierfür keinerlei Kosten seitens des Auftraggebers übernommen.

Die Beschaffung, das Herstellen und Wiederbeseitigen der Anschlüsse und Zuleitungen im Bereich der Baustelle, sowie deren Unterhaltung sind Sache des Auftragnehmers. Die Kosten für den Verbrauch trägt der AN, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für die elektrische Baustellenausrüstung gelten zusätzlich die „Bedingungen für den Anschluss ortsveränderlicher und vorübergehend betriebener Anlagen auf Baustellen“ und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

6 VORHANDENE ANLAGEN IM BAUSTELLENBEREICH

Die Verschmutzung der öffentlichen Straßen durch an- und abfahrende Baufahrzeuge sowie Baumaschinen und -geräte ist zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Durch den Auftragnehmer sind Straßenreinigungen je nach Erfordernis ggfs. auch mehrmals täglich durchzuführen. Alle hieraus resultierenden Kosten sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

7 ABLAUF UND ABRECHNUNG DER ARBEITEN

Die Reihenfolge der Abarbeitung der Maßnahmegebiete wird in Absprache mit dem AG festgelegt.

8 SCHUTZ DER VORHANDENEN VEGETATION

Der Gehölzbestand entlang der Zuwegungen ist, wenn erforderlich, durch Maßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAL-LG 4 Abs. 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ zu schützen und darf nur im für die Ausführung erforderlichen Umfang und dann nur in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung einem Pflegeschnitt unterzogen oder entfernt werden.

Teile der Grünlandflächen sind vegetationskundlich besonders wertvoll. Diese sind in den Plankarten blass rot schraffiert. Ein Befahren dieser Bestände ist nicht gestattet. Das Befahren der Grünlandflächen erfolgt in Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung.

9 HOCHWASSER

Die Baumaßnahme befindet sich im Deichvorland des Rheins und innerhalb dessen Überschwemmungsgebietes. Bei der Durchführung der Bauarbeiten muss jederzeit mit Hochwasser gerechnet werden. Die Wasserstände des Rheins am Pegel Wesel sind während der Bauzeit regelmäßig abzufragen. Daraus folgende Unterbrechungen der Arbeiten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10 KAMPFMITTEL

Die Biologische Station Kreis Wesel und Krefeld e.V. hat eine Stellungnahme der betroffenen Städte und des Kreises Wesel eingeholt. Nach den Erkenntnissen ist abgrabungsbedingt unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, dass Kampfmittel (Munition, Granaten, etc.) im Boden vorhanden sind. Die Ergebnisse der Luftbildauswertung der Behörde können auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten einzustellen. In diesem Fal-

le ist umgehend das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt (Voerde, Wesel oder Xanten) zu kontaktieren, außerhalb der Dienstzeit die Polizei. Bei den Städten sind nachfolgend genannte Ansprechpartner zu kontaktieren:

- Voerde: Thomas Gerecht-Rzepka Tel.: 02855-80292
 Jacek Janowicz Tel.: 02855-80288
- Wesel: Moritz Baltes Tel.: 0281-2032469
- Xanten: Bereich Sicherheit und Ordnung Tel.: 02801-772346
 Tamara König Tel.: 02801-772370

11 SONSTIGES

Vor Abgabe der Angebotsunterlagen wird dem Bieter dringend empfohlen, im Beisein des AG bzw. einer Vertretung des AG eine Standortbegehung mit Einweisung in die örtlichen Verhältnisse in Anspruch zu nehmen. Hierbei können Fragen zur Angebotsabgabe gestellt werden, welche in anonymisierter Form mit der Beantwortung allen Bietern zur Kenntnis gebracht werden. Die Ortsbegehung wird im Anschluss an die Begehung durch den AG bzw. dessen Vertretung bestätigt. Der Ortstermin wird dem Bieter nicht vergütet. Der Termin und die Uhrzeit sind durch den Bieter der Biologischen Station Kreis Wesel und Krefeld abzufragen und abzustimmen (Biologische Station Kreis Wesel und Krefeld e.V., Freybergweg 9, 46483 Wesel, Ansprechpartner: Herr Thomas Traill, Tel.: 0281/9625214).

Unklarheiten jeder Art sind mit der Bauleitung und der ökologischen Baubegleitung des AG zu klären.

Da die Finanzierung der Maßnahme vollständig aus Fördermitteln erfolgt, behält sich der Auftraggeber vor, den Leistungsumfang anzupassen, sofern die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne Teilleistungen, Teilbereiche von Maßnahmen oder vollständige Maßnahmenbereiche aus dem Leistungsumfang herauszunehmen, sofern dies aufgrund der verfügbaren Fördermittel erforderlich wird. Hieraus können keine Ansprüche auf Schadensersatz, entgangenen Gewinn oder sonstige Forderungen gegenüber dem Auftraggeber abgeleitet werden. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausführung sämtlicher ausgeschriebener Leistungen besteht nicht.